



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 21/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.08.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Manfred Mnichatz, Alstadener Str. 10, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005133600/25 am 21.07.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.07.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gheorghe Gheorghe, Meißelstr. 23, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-KN773 am 25.07.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gheorghe Gheorghe, Meißelstr. 23, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-KN773 am 25.07.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Andreas Vogel, Bettewehrstr. 2, 26723 Emden, unter Aktenzeichen 33.1.41 / CLP-BV693 am 26.07.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.08.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Michael von Krüchten, Deichstr. 84, 52525 Heinsberg OT Oberbruch, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-CD25 am 12.07.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an die Firma ADA IMO INC., zuletzt wohnhaft gewesen in 239 Dolphin Conve Ct., Bonita Springs FL 34134, USA, zuzusendende Gebührenbescheid vom 14.06.2011 (Aktenzeichen: 193.211.316-1) konnte nicht zugesandt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.20 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L o r k e

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Peter Schaidler, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr am 04.03.2011, mit Gültigkeitsvermerk 31.03.2014, ist abhanden gekommen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 26.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e r g e s

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Hans-Günter Stolpmann (ausgestellt am 26.03.2009, gültig bis zum 31.03.2012) wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 26.07.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e t h g e

Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr Änderung der Unterschriftsbefugnisse

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Die Befugnis zum Abschluss von Grundstücks-, Pacht- und Mietverträgen sowie zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrage von **5.000,00 €** in Eigenverantwortung wird erteilt:

- Sven Wiesemann

Mülheim an der Ruhr, den 27.07.2011

ImmobilienService der
Stadt Mülheim an der Ruhr
I. V.

B e r g e s

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandversammlung am 17. März 2011 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr.22 vom 09.06.2011) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, den 09.08.2011

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d

Fünfte Änderungssatzung vom 04.08.2011
zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom
28.07.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, 975) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 2008 S. 394) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Wohnungseigentümergeinschaften sind gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern gebührenpflichtig.

Der bisherige Satz 4 wird damit Satz 5.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Vierten Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fünfte Änderungssatzung vom 04.08.2011 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Achte Änderungssatzung vom 04.08.2011
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in
der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f, 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GW. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 7 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Wohnungseigentümergeinschaften sind gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern gebührenpflichtig.

Der bisherige Absatz 2 wird damit Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Siebten Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 01.03.2004 unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Achte Änderungssatzung vom 04.08.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**13. Änderungssatzung vom 04.08.2011 zur Gebührensatzung
für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Abwassergebührensatzung) vom 22.12.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 394) sowie § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Wohnungseigentümergeinschaften sind gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern gebührenpflichtig.

Der bisherige Satz 2 dieses Absatzes wird damit Satz 3.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der 12. Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung vom 04.08.2011 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwassergebührensatzung) vom 22.12.1997 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Satzung über die Art und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes einer Entwässerungseinrichtung anderer Art gem. § 4 (1) 2. Satz Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Erschließungsanlagen "Charlyweg" und "Im Timpen" vom 02.08.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 16.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlagen "Charlyweg" und "Im Timpen" sind mit betriebsfertiger Entwässerungsanlage über offene Rinnen und Versickerungsmulden gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Markscheiderhof- K 15a" ausgestattet. Sie gelten damit entsprechend § 4 (1) 2. Satz der Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22.04.1977 (Amtsblatt Nr. 9/77 vom 29.04.1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2005 in der Form des Ausbaus einer Entwässerung anderer Art über offene Rinnen und Versickerungsmulden als endgültig fertig hergestellt.

§ 2

Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung einer funktionsfähigen Straßenoberflächenentwässerung ist nach den tatsächlich entstandenen Herstellungskosten zu bemessen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft .

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Art und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes einer Entwässerungseinrichtung anderer Art gem. § 4 (1) 2. Satz Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Erschließungsanlagen "Charlyweg" und "Am Timpen" vom 02.08.2011 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese(r) Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.08.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Bänkskenweg / Sellerbeckstraße – R 22“

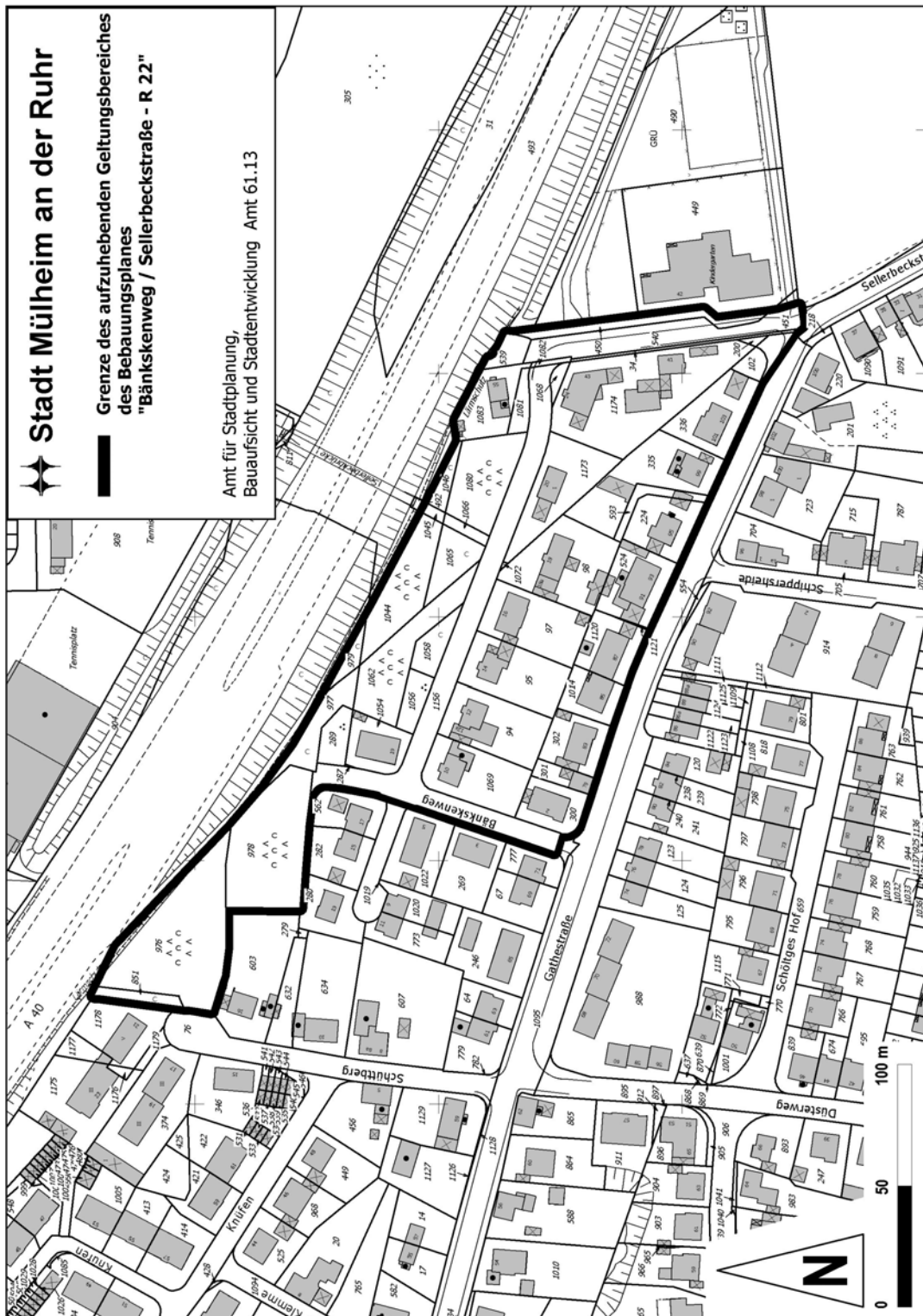
vom 28.07.2011

I

Der Rat der Stadt hat am 21.07.2011 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Bänkskenweg / Sellerbeckstraße – R 22“ vom 02.07.1992 beschlossen.

II

Die Abgrenzung des aufzuhebenden Bereiches ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 28.07.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Oemberg/Elsenborner Weg - O 22“

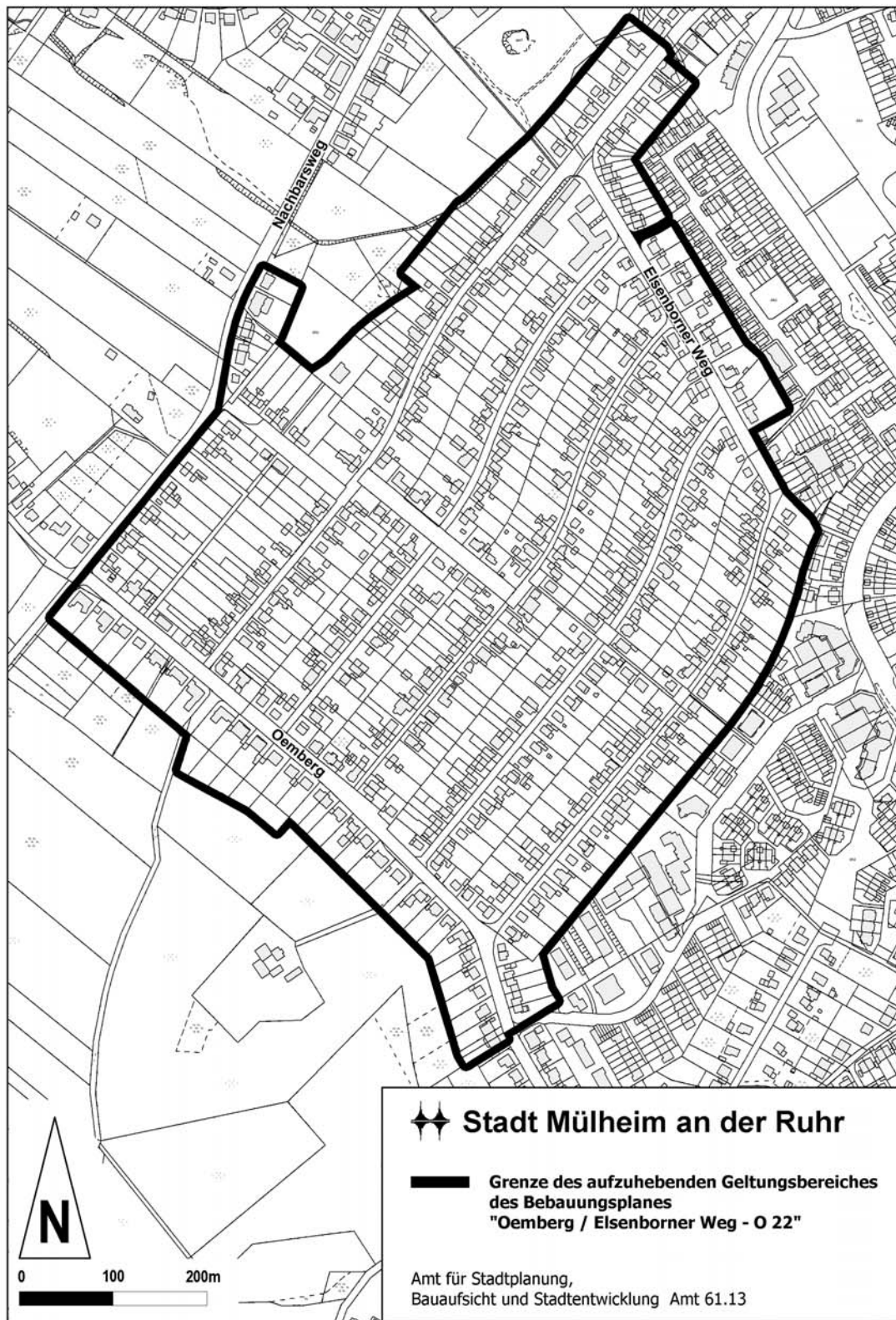
vom 28.07.2011

I

Der Rat der Stadt hat am 21.07.2011 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Oemberg/Elsenborner Weg - O 22“ vom 29.09.1987 beschlossen.

II

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 28.07.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

B e k a n n t m a c h u n g

Änderung des Bebauungsplanes **„Mellinghofer Straße / Langekamp – Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / I)“**

vom 29.07.2011

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 die Änderung des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp – Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16/I)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Das Verfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung durch die Änderungen nicht berührt wurden. Im Rahmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein förmlicher Umweltbericht erforderlich. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp – Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16/I)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Bebauungsplanbereich liegt im Stadtteil Dümpten. Er wird begrenzt durch die Schultenhofstraße, die Mellinghofer Straße und durch die innerhalb des Mannesmanngeländes verlaufende Böschung.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

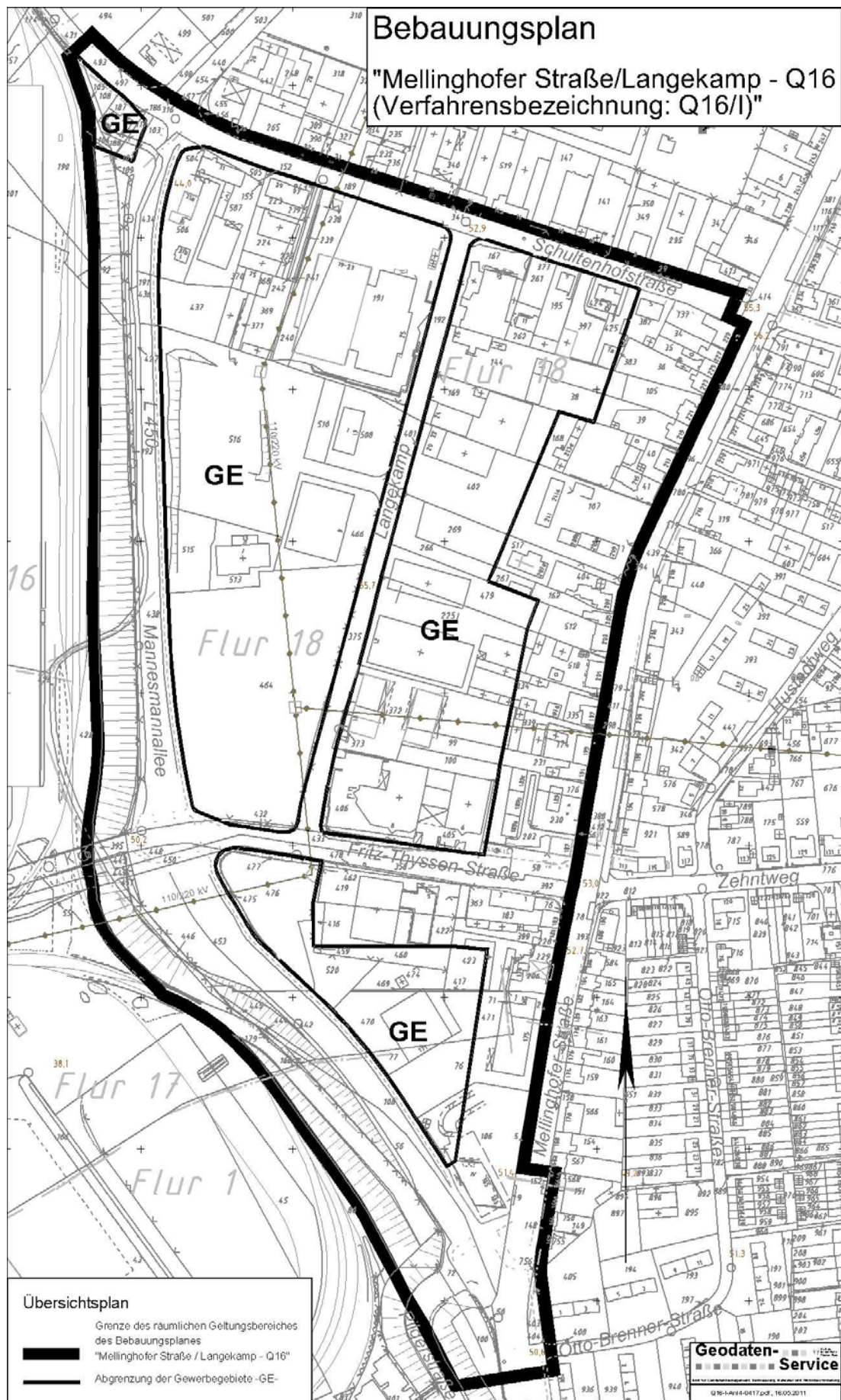
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 29.07.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



B e k a n n t m a c h u n g

Neuabgrenzung des Planbereiches für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gracht - U 20 (v)“

vom 01.08.2011

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt, dass das Plangebiet gegenüber dem Einleitungsbeschluss verkleinert werden soll (Anlage 9). Der entfallende Bereich bezieht sich nur auf die Bestandsbebauung. Im Laufe des Verfahrens wurde festgestellt, dass für diesen Bereich kein Planungserfordernis mehr besteht.“

II

Die Neuabgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

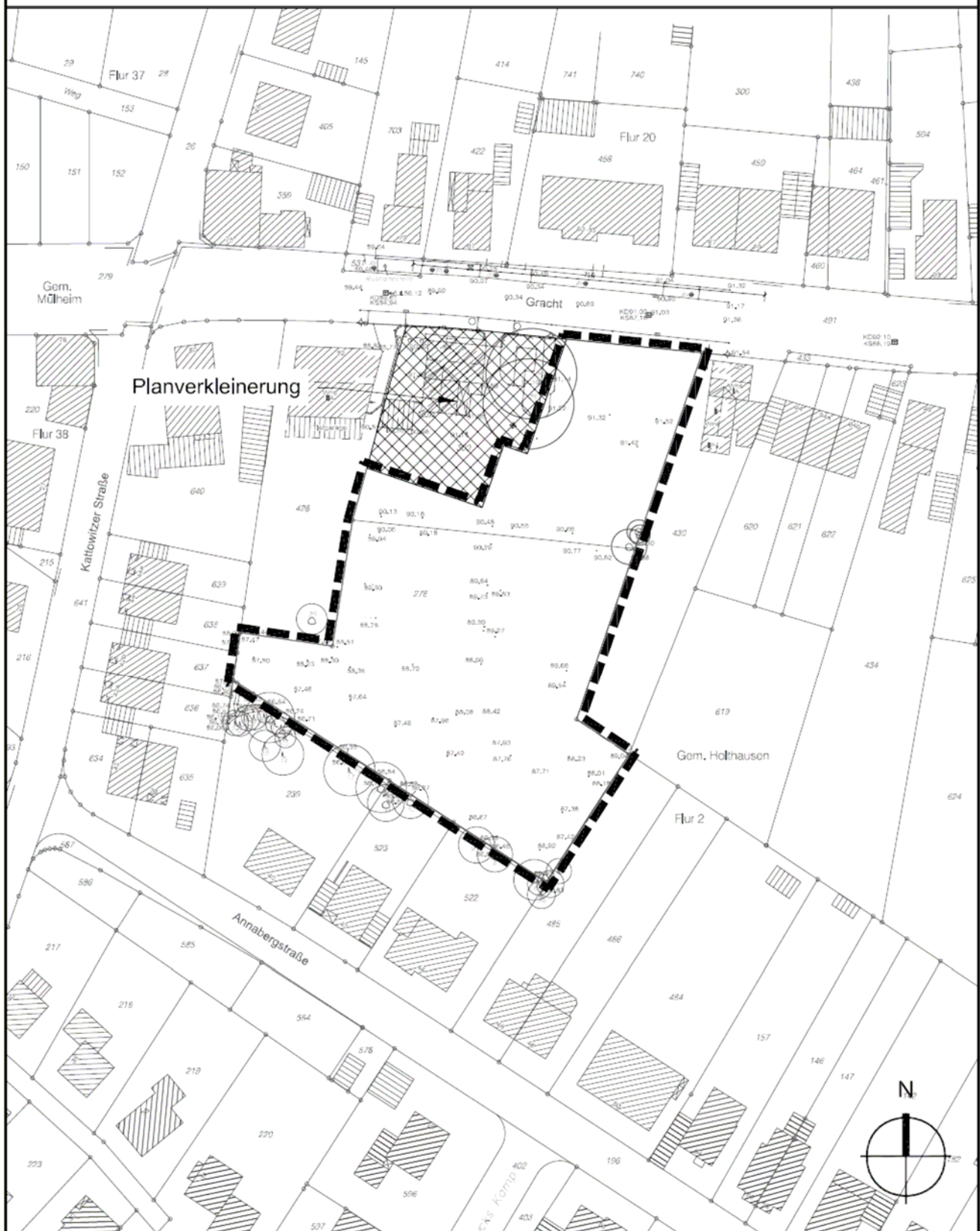
Stadt Mülheim an der Ruhr

Neuabgrenzung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gracht - U 20 (v)"



■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab: 1:1000



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 01.08.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes

„Gracht U 20 (v)“

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gracht U 20 (v)“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 23.08.2011 bis einschließlich 23.09.2011

öffentlich ausgelegt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Gracht - U 20 (v)“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt, dementsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Folgende umweltbezogene Gutachten und Normen/Richtlinien liegen ebenfalls aus:

- Erstbewertung bergbaubedingter Standsicherheitsfragen vom 14.01.2011
- Beurteilung des Eingriffs in den Baumbestand von Mai 2010
- Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Prüfung von April 2010
- Schallgutachten vom 17.01.2011
- Untersuchung von schädlichen Bodenverunreinigungen vom 11.03.2011
- Baugrundgutachten vom 03.05.2010
- Erläuterungsbericht Entwässerung, Juni 2010
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Juni 2011
- DIN 4109/11.89 - Schallschutz im Hochbau
- DIN 1986 T 1 für Grundstücksentwässerungsanlagen
- EU - Umgebungslärmrichtlinie 2002/49

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

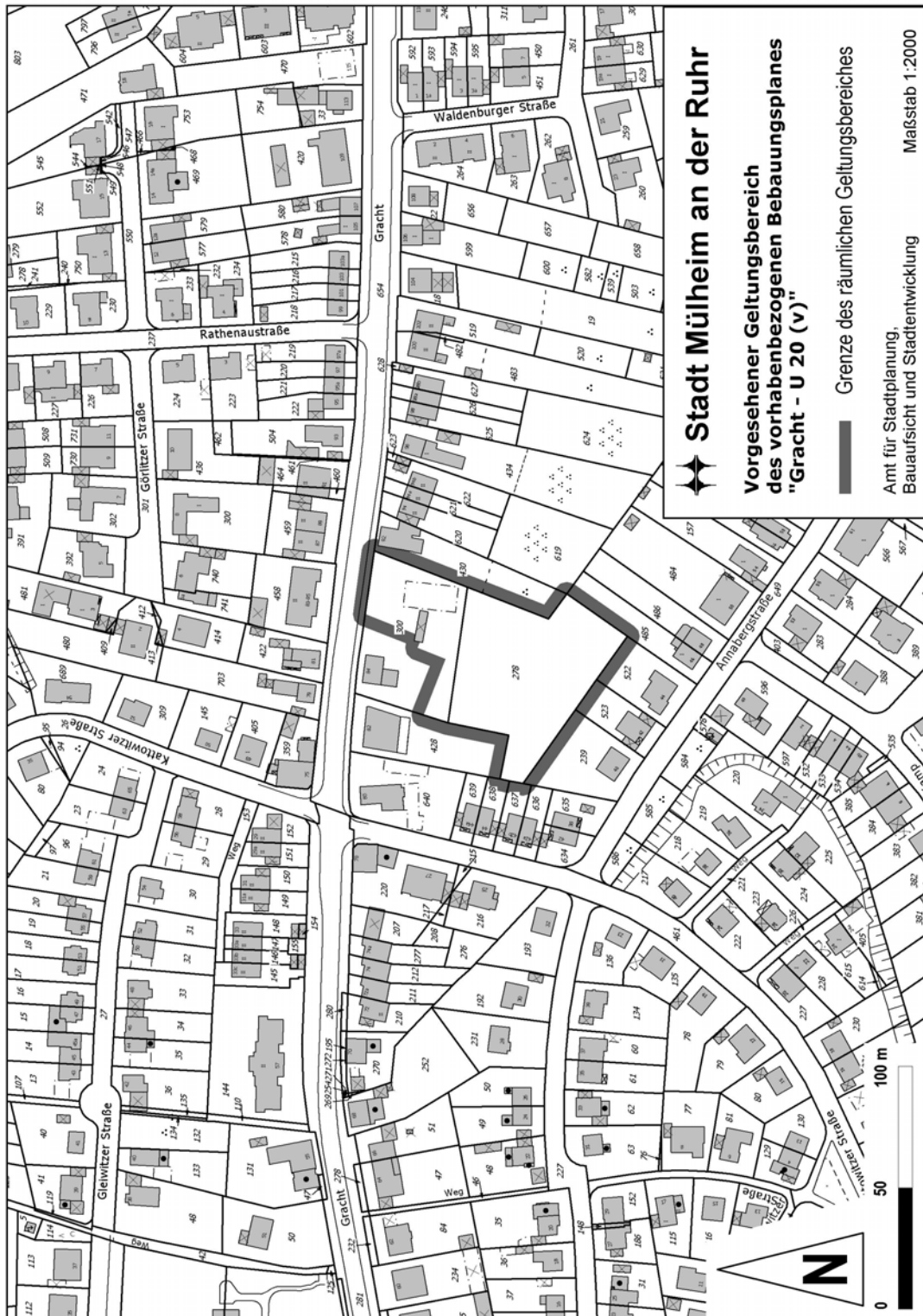
Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gracht U 20 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 23.08.2011 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.08.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: Juli 2011

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes **„Postreitweg E 18 (v)“**

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Postreitweg - E 18 (v)“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 07.09.2011 bis einschließlich 07.10.2011

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Fluchtlinienplan „Postreitweg“, förmlich festgestellt am 20.12.1950, öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Fluchtlinienplanes werden mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Postreitweg E 18 (v)“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie

- Hydrogeologisches Gutachten vom 27.08.2007
- Erläuterungsbericht zur Entwässerungsplanung von Januar 2011
- Untersuchungen der bergbaulichen Einwirkungen vom 15.01.2008 und 10.11.2010
- Schalltechnisches Gutachten vom 15.03.2011
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag von April 2011
- Artenschutzprüfung von Juli 2010
- Lufthygienisches Gutachten vom 13.11.2007
- Kurzstellungnahme zu den Luftschadstoffimmissionen vom 04.01.2011

und die DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau -
liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

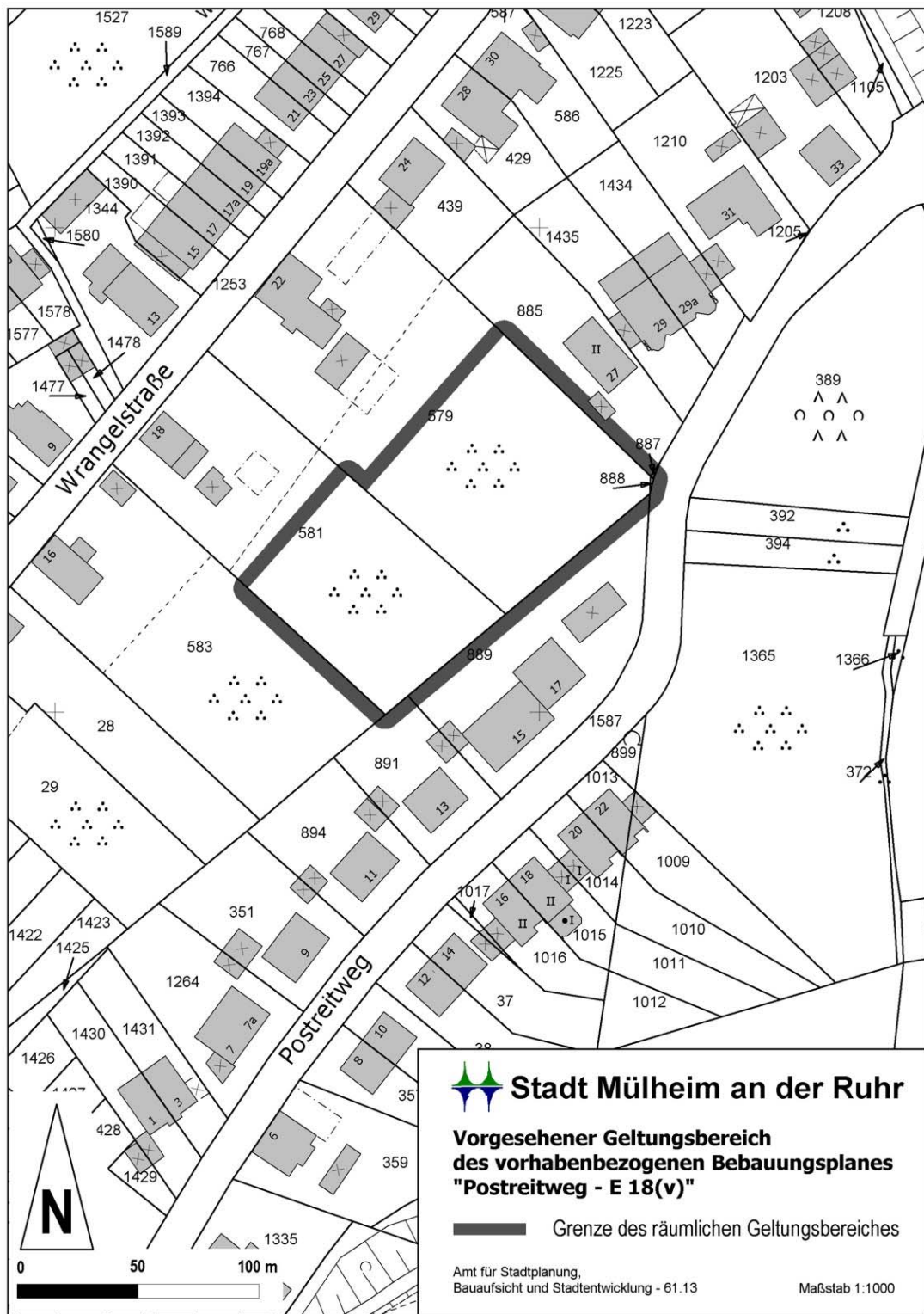
Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Postreitweg E 18 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 07.09.2011 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegungen verschiedener Änderungen des Regionalen Flächennutzungspla-
nes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

vom 01.08.2011

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr soll in verschiedenen Teilbereichen geändert werden. Die Änderungen beziehen sich auf Bereiche der Städte Bochum, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr. Die Räte der Städte der Planungsgemeinschaft haben hierzu gleichlautende Beschlüsse gefasst.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 21.07.2011 beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt die Teilung des Änderungsverfahrens 11 MH in die Teilbereiche 11A und 11B.
3. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 02 BO (Bau- und Gartenmarkt Hauptstraße).
4. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage der des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 04 BO (Entlastungsstraße Hiltrop).
5. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 08 GE (ehem. Bergmannsglück).
6. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 10 HER (Kleingartenanlagen Gartenstadt).
7. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 11A MH (Kölner Straße / Erzweg).
8. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 12 MH (Wedauer Straße / Golfplatz).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) sowie § 10 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zu den ausliegenden Änderungsentwürfen abgeben.

Die Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes haben Auswirkungen auf die Umwelt. Daher sind im Rahmen der o.g. Änderungsverfahren gemäß § 9 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen(UP) durchgeführt und Umweltberichte erstellt worden.

Es liegen die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen vor:

- Synopse der Anregungen im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegungen eingesehen werden.

Die Planunterlagen (Entwürfe der Änderungspläne, Begründungen, Umweltberichte) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 07. September 2011 bis 07. Oktober 2011 (einschließlich)

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

In der Stadt Mülheim an der Ruhr können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung:

Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 17. Etage, linker Flur
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: (0201) 88 61-210/-212) zu erfragen.

Auskunft zum Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr erteilen

Bernd Geisel, Tel. 0208/455-6102, Techn. Rathaus, 17. Etage, Raum 17.10

Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112, Techn. Rathaus, 17. Etage, Raum 17.05

(Falls die beiden Herren nicht erreichbar sind, hilft Ihnen das Sekretariat des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung in der 19. Etage, Raum 19.12 (Tel 0208/544-6100, FAX 0208/455-6199) bei der Kontaktaufnahme gerne weiter.)

Auf Wunsch können Sie auch einen persönlichen Gesprächstermin, ggfls. Auch außerhalb der o.g. Zeiten, vereinbaren.

Alle Planunterlagen sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Änderungspläne, zu den Begründungen und zu den Umweltberichten können während der Auslegungsfrist **bis zum 07. Oktober 2011 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen,
- bei der **Stadt Mülheim an der Ruhr**, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 (19. Etage, Raum 19.24 und 17. Etage, Räume 17.10 und 17.05) 45468 Mülheim an der Ruhr,
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die jeweilige Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d.h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Mülheim an der Ruhr, den 01. August 2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung
des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für ein Änderungsverfahren
des Regionalen Flächennutzungsplanes in Essen der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
vom 01.08.2011

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 21.07.2011 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

16 E Krupp-Gürtel: Altendorfer Straße / Dickmannstraße

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit **vom 07. September 2011 bis 04. Oktober 2011 (einschließlich)** öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

- **im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung:**

Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 17. Etage, linker Flur
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (www.staedteregion-ruhr-2030.de) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft zum Gebiet der Stadt Essen erteilen

Frau Mollen, Tel.: 0201 / 88-61210 und

Frau Liesegang, Tel.: 0201 / 88-61212

Alle Planunterlagen zu dem Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr (www.staedteregion-ruhr-2030.de) eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP-Änderung führen; d. h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 01. August 2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

V e r ö f f e n t l i c h u n g

des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung – Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ für das Wirtschaftsjahr 2009

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat dem Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2009 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 27. 07. 2011 erteilt.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 den Jahresabschluss festgestellt und der Betriebsleitung und dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt.

Gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Jahresabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) mit dem Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt zu veröffentlichen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss liegt in den Geschäftsräumen des ImmobilienService, Zimmer 7.04, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr zur Einsichtnahme aus.

Mülheim an der Ruhr, den 03.08.2011

Stadtentwässerung – Abwasserbeseitigungsbetrieb
der Stadt Mülheim an der Ruhr



(Helmich)
Betriebsleiter

410

**Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt
Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr
Gewinn- und Verlustrechnung für 2009**

Anlage 2

	EUR	EUR	2009 TEUR
1. Umsatzerlöse	34.967.939,75		33.997
2. Sonstige betriebliche Erträge davon aus der Auflösung von Sonderposten für Zuschüsse EUR 240.677,23 (Vj. TEUR 229)	3.881.546,82		1.616
		38.849.486,57	35.613
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und bezogene Waren	346,26		0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.292.173,53		13.465
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	11.223,93		11
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 0,00 (Vj. TEUR 0)	1.621,22		2
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	7.578.542,63		8.058
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.447.848,23		7.570
		28.331.755,80	29.106
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	45.277,35		4
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.383.833,97		6.191
		-6.338.556,62	-6.187
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		4.179.174,15	320
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	53.352,33		2
11. Sonstige Steuern	70,05		0
		53.422,38	2
12. Jahresüberschuss		4.125.751,77	318

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr
Entwicklung des Anlagevermögens 2009

	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte	
	01.01.2009 EUR	31.12.2009 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2009 EUR	31.12.2008 TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	62.259,72	0,00	0,00	0,00	0,00	46.590,19
	62.259,72	0,00	0,00	0,00	0,00	15.669,53
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und Bauten	3.817.411,76	0,00	0,00	0,00	0,00	95.668,77
2. Technische Anlagen und Maschinen	64.009.478,73	29.460,90	0,00	-181.938,39	0,00	26.751.675,60
3. Kanalleitungen	471.058.785,42	350.397,43	206.924,18	11.018.698,59	21.503,27	324.219.849,66
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	62.987,09	2.717,06	0,00	65.684,15	0,00	31.784,09
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.437.753,00	14.521.849,24	42.196,46	-10.836.760,20	0,00	0,00
	549.386.396,00	14.904.424,63	245.120,64	7.566.068,14	150.351,00	351.098.978,12
	549.448.655,72	14.904.424,63	249.120,64	7.578.542,63	150.351,00	351.145.568,31
						212.958.391,40
						204.600

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Mülheim an der Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.10.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.07.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag



Helga Giesen



**Ausschreibung über die Glas- und Rahmenreinigung
in den Gebäuden der Stadt Mülheim an der Ruhr**

Der ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt folgende Leistungen im Rahmen eines Offenen Verfahrens VOL/A-EG, 2. Abschnitt zu vergeben.

Glas- und Rahmenreinigung an städtischen Objekten für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014, optional 31.12.2015.

Die Ausschreibung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (TED-Datenbank) mit Datum vom 02.08.2011 unter dem Kennzeichen: 2011/S 146-242847

**D-Mülheim an der Ruhr: Fensterreinigung
veröffentlicht.**

Die Firmen, die an der Ausschreibung teilnehmen möchten, können die notwendigen Verdingungsunterlagen beim ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans – Böckler – Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 06.10, Telefon 0208/455-2373) abholen oder anfordern.

Die Kosten für den Erhalt der Verdingungsunterlagen betragen 10,- €. Sie sind auf das Konto der Sparkasse Mülheim an der Ruhr, Bankleitzahl (BLZ) 362 500 00, Kontonummer 175 052 968 unter Angabe des Verwendungszweckes: „Ausschreibung Glas- und Rahmenreinigung 2012“ zu überweisen. Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Unterlagen können gegen Vorlage des Zahlungsnachweises ab sofort bis spätestens **29.08.2011** angefordert werden. Anforderungen, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Angebotsfrist läuft am **22.09.2011, 15:00 Uhr** ab.

An dieser Stelle werden alle teilnehmenden Firmen vorab darüber informiert, dass die elektronische Bearbeitung von eingehenden Bewerbungen einschließlich Verschlüsselung nach den Vorgaben gemäß § 16 Abs. 1 VOL/A-EG 2006 aus technischen Gründen zur Zeit noch nicht möglich ist. Angebote können deshalb zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich in Papierform entgegengenommen und bearbeitet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.07.2011

ImmobilienService der
Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

Datum: 03.08.2011
Luc-EM-E111

Öffentliche Ausschreibung der

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH
Duisburger Str. 78
45479 Mülheim an der Ruhr

Tel.-Nr. 0201/826-23 92 Frau Lucius
Fax-Nr. 0201/826-40 00

Vergabegrundlage:
Vergabeart:

VOB/A
Öffentliche Ausschreibung (National)

Art und Umfang der Arbeiten:

**Modernisierung und Umbau des Stadtbahnbahnhofs Rosendeller Straße in
Mülheim an der Ruhr**
Gewerk: Elektroinstallation

Ortstermin mit den Bietern: **24. August 2011**

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern bei:

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH
Duisburger Str. 78
45479 Mülheim an der Ruhr

Schlusstermin für Angebotseingang: **13.09.2011, 14:00 Uhr, (verschlossener Umschlag)**

Ort der Angebotsöffnung / Submission:

Essener Verkehrs-AG
Einkauf, 3. Etage
Zweigertstr. 34
45130 Essen

Technische Auskünfte erteilt Herr Pouriamofrad, Abteilung Immobilienmanagement,
Technische Gebäudeausrüstung, Tel. 0201/826-1727.

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH

(Klaus-Peter Wandelenus)



I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Manfred Mnichatz)	374
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gheorghe Gheorghe)	374
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gheorghe Gheorghe)	375
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreas Vogel, Emden)	375
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Michael von Krüchten, Heinsberg)	375
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Firma ADA IMO INC., USA)	375
Verlust eines Dienstausweises (Peter Schaidler)	376
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Hans-Günter Stolpmann)	376
Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr – Änderung der Unterschriftsbefugnisse	376
Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	376
Fünfte Änderungssatzung vom 04.08.2011 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004	377
Achte Änderungssatzung vom 04.08.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004	379
13. Änderungssatzung vom 04.08.2011 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwassergebührensatzung) vom 22.12.2007	381
Satzung über die Art und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes einer Entwässerungseinrichtung anderer Art gem. § 4 (1) 2. Satz Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Erschließungsanlagen „Charlyweg“ und „Im Timpen“ vom 02.08.2011	383
Bekanntmachung: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Bänkskenweg / Sellerbeckstraße – R 22“ vom 28.07.2011	384
Bekanntmachung: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Oemberg / Elsenborner Weg – O 22“ vom 28.07.2011	387
Bekanntmachung: Änderung des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp – Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16/I“ vom 29.07.2011	390
Bekanntmachung: Neuabgrenzung des Planbereiches für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gracht – U 20 (v)“ vom 01.08.2011	393
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Gracht U 20 (v)“	396
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Postreitweg E 18 (v)“	399

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen verschiedener Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 01.08.2011	402
Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes <u>in Essen</u> der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 01.08.2011	406
Veröffentlichung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung – Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ für das Wirtschaftsjahr 2009	409
Ausschreibung über die Glas- und Rahmenreinigung in den Gebäuden der Stadt Mülheim an der Ruhr	415
Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH	416